



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Beratungsleistungen im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsleistungen im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kinder- und Jugendhilfe

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 089/23
Abschluss der Arbeit: 29.02.2024
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung	5
2.1.	Allgemeine Beratungsleistungen	5
2.2.	Spezielle Beratungsleistungen	9
2.3.	Weitere Beratungsstrukturen	10
3.	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe	12
3.1.	Allgemeine Beratungsleistungen	12
3.2.	Spezielle Beratungsleistungen	15
3.3.	Zuständigkeit	17

1. Einleitung

Nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)¹ hat jede Person einen Rechtsanspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Mit Blick auf die in den §§ 3 ff. SGB I aufgeführten Teile des Sozialrechts wie z. B. Kranken- und Pflegeversicherung oder Kinder- und Jugendhilfe enthält die Vorschrift damit eine grundlegende Beratungspflicht aller Sozialleistungsträger.² Darüber hinaus sehen die einzelnen Sozialgesetzbücher weitere Beratungsleistungen vor. Unterschieden werden kann dabei zwischen allgemeinen Beratungsleistungen, die sich auf soziale Rechte und Pflichten beziehen und auf die Inanspruchnahme sozialer Leistungen abzielen, sowie speziellen Beratungsleistungen, bei denen die Beratung an sich als originäre Sozialleistung ausgestaltet ist.³ Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Beratungsleistungen in den einzelnen Sozialgesetzbüchern die Regelung in § 14 SGB I konkretisieren und dennoch selbstständig neben ihr bestehen, sie also ergänzen.⁴ Zum Teil werden die allgemeinen Beratungsleistungen in den einzelnen Sozialgesetzbüchern als spezielleres Recht eingestuft, das § 14 SGB I verdrängt.⁵

Der vorliegende Sachstand beschäftigt sich mit Beratungsleistungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)⁶ sowie im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)⁷ und führt auftragsgemäß mögliche Überschneidungen der Beratungsinhalte auf. Die einzelnen Beratungsleistungen sind im SGB V und SGB VIII in ihrem

-
- 1 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).
 - 2 Öndül, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 23. Oktober 2023, § 14 Rn. 3.
 - 3 Öndül, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 23. Oktober 2023, § 14 Rn. 5. Eine klare Abgrenzung ist dabei nicht immer möglich, da einige Normen sowohl allgemeine als auch spezielle Beratungsleistungen beinhalten. Die vorliegende Arbeit ordnet die Beratungsleistungen entsprechend ihrem vermutlichen Schwerpunkt zu.
 - 4 Öndül, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 23. Oktober 2023, § 14 Rn. 6. Für z. B. § 10a SGB VIII Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 10a, Vorbemerkung; Wiesner, in: Wiesner/Wapler SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 10a Rn. 3; Luthe, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 10a Rn. 6 mit Verweis auf Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 5/21 vom 1. Januar 2021, S. 72. Zu § 36 SGB VIII siehe Gallep, in: Wiesner/Wapler SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 36 Rn. 3: „Die Regelungen stehen deshalb nicht in einem Verhältnis der Spezialität zueinander, sondern selbständig nebeneinander.“ Für § 37c SGB V siehe Padé, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 20. Dezember 2022, § 37c Rn. 65f.
 - 5 Köhler, Friedrich, Das Recht auf Beratung (§ 14 SGB I), in: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 2015, S. 181-193 (182). Für z. B. § 39b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 39b Rn. 4.
 - 6 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).
 - 7 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).

jeweiligen rechtlichen Kontext aufgeführt. Die Überschneidung von Beratungsinhalten ist größtenteils darauf zurückzuführen, dass die Beratungsansprüche konkret aus dem Kontext der jeweils definierten Regelungsbereiche erwachsen. Daher kann der Inhalt einzelner Beratungskontakte – der Lebenswirklichkeit entsprechend – in der Praxis auch unterschiedliche Regelungsbereiche betreffen.

2. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

Das SGB V enthält in verschiedenen Kapiteln Regelungen zu Beratungsleistungen, die sich teilweise überschneiden.⁸ Im Rahmen dieser Beratungsleistungen werden ganz unterschiedliche Stellen verpflichtet, insbesondere sind dies die verschiedenen Leistungserbringer, die Krankenkassen, Pflegeberater und Pflegeberaterinnen oder Krankenhäuser. Diese Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit Regelungen, nach denen Versicherte beraten werden. Regelungen, die beispielsweise Beratungen für im SGB V genannte Einrichtungen enthalten, sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

§ 1 S. 4 SGB V weist den Krankenkassen die Aufgabe zu, den Versicherten, um deren Mitverantwortung für ihre Gesundheit zu fördern, „*durch [...] Beratung [...] zu helfen und [...] auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken*“. Diese Vorschrift wird als bloße Einweisungsvorschrift gesehen, die selbst weder Rechte noch Pflichten vermittelt.⁹ Die Regelung ist aber nach der Gesetzesbegründung „*für die Auslegung und Anwendung des Krankenversicherungsrechts heranzuziehen*“.¹⁰

2.1. Allgemeine Beratungsleistungen

§ 13 Abs. 2 S. 3 SGB V verpflichtet den Leistungserbringer vor der Inanspruchnahme einer Leistung die Versicherten über die mögliche Kostentragungspflicht der Versicherten zu beraten, wenn die Versicherten die Kostenerstattung statt einer Sach- oder Dienstleistung gewählt haben. Trotz des Wortlauts der Norm „*Der Leistungserbringer hat die Versicherten vor Inanspruch-*

8 Im Bereich des SGB V sollen allgemeine Beratungsleistungen teils verhindern, dass Versicherte eine Zuzahlung leisten müssen. Damit sind sie auf die Einhaltung des Rahmens der Sozialrechte der Versicherten gerichtet. Sie sind in dieser Arbeit aufgrund der Nähe zur Sozialleistung als allgemeine Beratungsleistung eingruppiert, obwohl sie nicht direkt auf die Inanspruchnahme einer sozialen Leistung abzielen

9 Remmert/Schütz, in: Remmert/Gokel, GKV-Kommentar SGB V, 64. Lieferung, 2/2024, § 1 Rn. 4; Nebendahl, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Auflage 2022, SGB V, § 1 Rn. 1; Buchholtz, in: Beck Onlinekommentar, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 1 Rn. 2; Becker/Kingreen, in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Auflage 2022, § 1 Rn. 1; Vossen, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 119. Ergänzungslieferung Juni 2023, SGB V, § 1 Rn. 2; Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 1 Rn. 14 und 18; Schlegel/Knispel, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage Stand: 3. Januar 2022, § 1 Rn. 4.

10 Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CDU und FDP, BT-Drs. 11/2237 vom 3. Mai 1988, S. 157.

nahme der Leistung darüber **zu informieren**, dass Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind“ [Hervorhebung d. Verf.], wird darin teils eine Beratungspflicht gesehen.¹¹

§ 37c Abs. 1 S. 3 SGB V gewährt einen Anspruch auf Beratung im Rahmen des Anspruchs auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 1 S. 1 SGB V. Dieser Beratungsanspruch richtet sich gegen die Krankenkasse und ist insbesondere auf die Auswahl des geeigneten Leistungsorts wie z. B. vollstationäre Pflegeeinrichtung, betreute Wohnform oder im eigenen Haushalt gerichtet (§ 37c Abs. 2 S. 1 SGB V).

§ 39b Abs. 1 SGB V verschafft Versicherten einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung. Gerichtet ist diese Beratung, je nach individuellem Beratungsbedarf, auf „Art, Voraussetzungen, spezielle Inhalte, Träger und Erbringer dieser Leistungen und deren Zusammenwirken, ggf. besondere Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherten“. ¹² Die Beratung soll nach der Konzeption der Norm vorbeugenden und vorbereitenden Charakter haben, ist also unabhängig von einem konkreten Bedarf.¹³ Inhaltlich und zeitlich kann sich der Anspruch mit der Pflegeberatung nach **§ 7a Abs. 1 Elftes Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**¹⁴ überschneiden, mit der die Beratung gemäß § 39b Abs. 1 S. 4 SGB V auch koordiniert werden soll.¹⁵ Diese teilweise als Redundanz kritisierte Struktur hat auch dazu geführt, dass in Pilotprojekten bereits existierende Fachberatungsstellen zusätzlich zu den jeweils anderen Themen geschult werden.¹⁶ Nach § 7a SGB XI haben Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten, oder auf deren Wunsch hin ihre Angehörigen oder weitere Personen, Anspruch auf individuelle Beratung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin. Diese sind nach § 7a Abs. 4 SGB XI durch die Pflegekassen zu stellen, wobei die §§ 88 – 92 Zehntes Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)¹⁷ anwendbar sind, so dass auch andere Leistungsträger damit beauftragt werden

-
- 11 So Helbig, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 11. April 2023, § 13 Rn. 39; Wagner, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 119. EL Juni 2023, SGB V § 13 Rn. 14; Noftz, Wolfgang, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 13 Rn. 33b. Für eine reine Informationspflicht: Schifferdecker, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 15. November 2023, § 13 Rn. 28; Kingreen, in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Auflage, 2022, § 13 Rn. 9; Waltermann/Chandna-Hoppe, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, SGB V, 8. Auflage 2023, § 13 Rn. 2; Joussem in: Beck Onlinekommentar, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 13 Rn. 10.
- 12 Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 39b Rn. 11. Hier findet sich auch eine Aufzählung der wichtigsten Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung.
- 13 Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 39b Rn. 5.
- 14 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).
- 15 Knispel, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 39b Rn. 6.
- 16 Greiff, in: Berchtold/Huster/Rehborn, Nomos Kommentar Gesundheitsrecht, 2. Auflage 2018, SGB V, § 39b Rn. 5.
- 17 Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).

können.¹⁸ Die Beratung umfasst die komplette Lebenssituation und geht über eine reine Rechtsberatung hinaus, beinhaltet aber damit auch mögliche Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger.¹⁹ Pflegebedürftige Versicherte sollen so qualifiziert und im Idealfall dauerhaft von einer Ansprechperson durch das System der Sozialleistungen geleitet werden.²⁰

Auf den ersten Blick ergeben sich zudem ausgehend von § 39b Abs. 1 SGB V inhaltliche Überschneidungen zu **§ 132g Abs. 1 S. 2 SGB V**, der ebenfalls die Beratung zu Leistungen für die letzte Lebensphase im Rahmen einer gesundheitlichen Versorgungsplanung behandelt. Beide Regelungen haben allerdings verschiedene Zielrichtungen, was den Konkretisierungsgrad der Planung betrifft. § 132g Abs. 1 S. 2 SGB V betrifft eine konkrete Versorgungsplanung,²¹ während § 39b Abs. 1 SGB V den Fokus zeitlich früher ansetzt. Überschneidungen sind damit aber nicht ausgeschlossen.²² Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass § 132g Abs. 1 S. 2 SGB V nicht direkt einen Anspruch verschafft, sondern den in Abs. 1 genannten Pflegeeinrichtungen nur die Möglichkeit eröffnet, eine solche Beratung anzubieten.²³ Die Pflegeeinrichtungen sind in diesem Fall Leistungserbringer, können aber die Beratung nach § 132g Abs. 2 S. 5 auch an regionale Beratungsstellen auslagern, wobei sie auch dann Leistungserbringer bleiben.²⁴

Nach **§ 44 Abs. 4 SGB V** haben Versicherte gegen die Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung zu Leistungen und unterstützenden Angeboten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Der Beratungsanspruch richtet sich an Versicherte, die arbeitsunfähig sind.²⁵ Die Beratung hat individuell zu erfolgen und ist auf die Realisierung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gerichtet.²⁶ Diese können auch Leistungen anderer Sozialleistungserbringer umfassen.²⁷

18 Reimer, in: Hauck/Noftz, SGB XI, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 7a Rn. 3.

19 Shafaei, in: Udsching/Schütze, SGB XI Soziale Pflegeversicherung, 5. Aufl. 2018, § 7a Rn. 6.

20 Philipp, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Aufl. 2023, SGB XI, § 7a Rn. 1.

21 So Föllmer, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 119. EL Juni 2023, SGB V § 132g Rn. 5; Ammann, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 132g Rn. 6; Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 39b Rn. 5; für einen weiteren Anwendungsbereich von § 132g SGB V: Mit weiteren Verweisen Rixen, Stephan u. a., Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase – Das Hospiz- und Palliativgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2016, S. 125-129 (S. 127); Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 132g Rn. 9.

22 Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 39b Rn. 5.

23 Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 132g Rn. 10; Föllmer, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 119. EL Juni 2023, SGB V § 132g Rn. 4.

24 Schneider, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 15. Juni 2020, § 132g Rn. 8 f.

25 Gerlach, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 44 Rn. 117a.

26 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/4095 vom 25. Februar 2015, S. 79; Sonnhoff/Pfeiffer, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage Stand: 20. Juli 2022, § 44 Rn. 106f.; Rieke, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 119. Ergänzungslieferung Juni 2023, SGB V § 44 Rn. 41.

27 Schifferdecker, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 15. November 2023, § 44 Rn. 169.

Die Funktion der Krankenkassen als „Wegweiser“ durch die verschiedenen Sozialleistungsansprüche soll die Versorgungsqualität erhöhen und Fehl-, Unter- sowie Überversorgung verhindern.²⁸

Aus **§ 112 SGB V** folgt die Verpflichtung von Landesverbänden der Krankenkassen und Vereinigungen der Krankenhausträger, in den jeweiligen Ländern miteinander Verträge abzuschließen, die sicherstellen sollen, dass Art und Umfang der Krankenhausbehandlung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Nach **§ 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V** ist dabei auch verpflichtend, eine Regelung zur sozialen Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus zu treffen. Damit ist sichergestellt, dass Versicherte im Krankenhaus eine soziale Beratung erhalten können.²⁹ Die soziale Beratung ist dabei darauf gerichtet, dass Versicherten bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen geholfen wird.³⁰

Aus **§ 127 Abs. 5 SGB V**³¹ ergibt sich ein Beratungsanspruch der Versicherten gegenüber Leistungserbringern im Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln.³² Dieser wurde mit dem Ziel eingeführt, Versicherte davor zu bewahren, zum Erwerb von mehrkostenpflichtigen, medizinisch nicht unbedingt notwendigen Hilfsmitteln gedrängt zu werden, ohne über die Möglichkeit zum Erwerb mehrkostenfreier Hilfsmittel in ihrer konkreten Situation Bescheid zu wissen. Nun müssen Leistungserbringer genau über diese Sachverhalte die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung aus **§ 33 SGB V** beraten.³³ In dem Zusammenhang vermittelt auch **§ 275 Abs. 3 Nr. 1 SGB V** den Versicherten einen Beratungsanspruch gegen den Medizinischen Dienst.³⁴ Der Medizinische

-
- 28 Greiner, in: NomosKommentar Gesundheitsrecht, 2. Auflage 2018, SGB V § 44 Rn. 51; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Februar 2015, BT-Drs. 18/4095, S. 79.
- 29 Dabei gilt, dass die Beratung in erster Linie von anderen Sozialleistungsträgern, der Krankenhauseelsorge oder kirchlichen Beratungsdiensten und nur nachrangig vom Krankenhaus selbst zu erfüllen ist, siehe Hannes, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 112 Rn. 28; Hier wird die Beratung auch nicht als Beratung i. S. d. § 14 SGB I gesehen. Ob aus **§ 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V** direkt ein subjektiver Anspruch folgt, ist ungeklärt, vgl. Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein, Urteil vom 11. Mai 2005, Az. L 5 KR 42/04, BeckRS 2005, 157656 Rn. 17.
- 30 Wahl, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 20. Juli 2021, § 112 Rn. 86.; Hess, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 1. Dezember 2015, § 112 Rn. 9.
- 31 Aufgrund der systematischen Stellung von **§ 127 SGB V** im Abschnitt zur Beziehung zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern von Hilfsmitteln wird zum Teil vertreten, dass **§ 127 Abs. 5 SGB V** keinen individuellen Beratungsanspruch vermitteln würde, dann müsste der Beratungsanspruch sich aber aus dem Vertrag zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse ergeben; vgl. Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 127 Rn. 156 ff.
- 32 Hilfsmittel sind z. B. Hörhilfen und Körperersatzstücke (**§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V**). Genauer siehe Lungstras, in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Auflage 2022, § 33 Rn. 4 ff.
- 33 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. November 2016, BT-Drs. 18/10186, S. 33 f.; Schneider, in: Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage Stand: 22. Dezember 2023, § 127 Rn. 56 f.; Lungstras, in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Auflage 2022, § 127 Rn. 31.
- 34 Statt des Medizinischen Dienstes ist es bei der Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See deren Sozialmedizinischer Dienst, vgl. **§ 283a Abs. 1 SGB V**.

Dienst kann nach dem Ermessen der Krankenkassen nach § 275 Abs. 3 Nr. 1 SGB V eingeschaltet werden, um die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels i. S. d. § 33 SGB V zu überprüfen. In diesem Fall hat der Medizinische Dienst dann auch die Versicherten hinsichtlich Qualität, Auswahl, Notwendigkeit und Nutzen des Hilfsmittels zu beraten.³⁵ Dabei hat der Medizinische Dienst nach § 275 Abs. 3 Nr. 1 SGB V mit den Orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten.³⁶ Auch die Krankenkassen trifft im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln eine Beratungspflicht: Nach **§ 128 Abs. 4b SGB V** haben sie die Versicherten über die verschiedenen Versorgungswege zu beraten, falls ein Vertragsarzt selbst an der Versorgung mit Hilfsmitteln mitarbeitet. Sollte also ein Vertragsarzt nach § 128 Abs. 4 SGB V ein Hilfsmittel nach § 33 SGB V nicht nur verordnen, sondern auch selbst anbieten, soll sichergestellt werden, dass die Versicherten vor Beginn der Versorgung über die zur Wahl stehenden Versorgungswege objektiv informiert werden.³⁷

2.2. Spezielle Beratungsleistungen

Das SGB V weist zudem eine Reihe spezieller Beratungsleistungen³⁸ auf. Dies umfasst im Wesentlichen die verschiedenen ärztlichen Beratungen z. B. zur Präexpositionsprophylaxe bei HIV (**§ 20j Abs. 1 Nr. 1 SGB V**)³⁹, zu Fragen der Empfängnisregelung (**§ 24a Abs. 1 SGB V**) und zu Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation (**§ 24b Abs. 2 und 3 SGB V**)⁴⁰; die Beratung von Schwangeren zur Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind einschließlich des Zusammenhangs zwischen Ernährung und Krankheitsrisiko (**§ 24d S. 3 SGB V**); präventionsorientierte Beratungen im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen (**§ 25 Abs. 1 S. 3 SGB V**); präven-

35 Gerlach, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 275 Rn. 64 f.

36 Zur Einbeziehung der Orthopädischen Versorgungsstellen siehe Heberlein, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 275 Rn. 44: „Die Nennung der Hilfsmittelbegutachtung diene vornehmlich dem Zweck, das Interesse der Länder an einer Einbeziehung der Orthopädischen Versorgungsstellen der Versorgungsverwaltung zu befriedigen. Die gebotene Zusammenarbeit mit diesen Stellen legt nahe, die Beratungspflicht auf die Durchführung der Hilfsmittelversorgung zu beziehen.“

37 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/12256, 16/12677 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, BT-Drs. 16/13428 vom 17. Juni 2009, S. 92.

38 Die bereits unter Gliederungspunkt 2.1. den allgemeinen Beratungsleistungen zugeordneten Normen werden hier nicht mehr aufgeführt, auch wenn sie darüber hinaus spezielle Beratungsleistungen enthalten.

39 Diese Beratung ist Voraussetzung für den Anspruch auf Medikamente nach § 20j Abs. 4 SGB V und insofern auch auf die Verwirklichung dieses Anspruchs gerichtet, so dass auch eine allgemeine Beratungsleistung enthalten ist. Zum genauen Beratungsinhalt, der über die Verschreibung von Medikamenten hinausgeht, siehe auch Nebendahl, in: Spickhoff, Andreas (Hrsg.), Medizinrecht, 4. Auflage 2022, SGB V, § 20j Rn.4.

40 Die Beratung bezieht sich auch auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, mit denen ein Schwangerschaftsabbruch vermieden werden kann (so Schütze, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, § 24b Rn. 53), so dass in § 24b SGB V auch eine allgemeine Beratungsleistung enthalten ist. Zudem kann an eine inhaltliche Überschneidung zur Beratung nach § 5 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) gedacht werden. Siehe dazu näher Schütze, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, § 24b Rn. 51 ff. Für eine klare Abgrenzung der Beratungsnormen siehe Gerlach, in: Hauck/Noftz, § 24b Rn. 68 ff.

tionsorientierte Beratungen und Ernährungs- und Mundhygieneberatung im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern (§ 26 Abs. 1 S. 2 und S. 5 SGB V) sowie die Beratung in Hämophiliezentren zu den Auswirkungen der Hämophilie (§ 132i S. 2 SGB V).⁴¹

2.3. Weitere Beratungsstrukturen

Nach § 140a Abs. 2 S. 9 SGB V können im Rahmen von Verträgen über eine besondere Versorgung nach § 140a Abs. 1⁴² unter anderem Beratungsleistungen an die dortigen Vertragspartner oder Dritte ausgelagert werden. Dies ist wohl vor allem auf die Mitgliederberatung der Krankenkassen und interdisziplinäre Beratungen über mehrere SGB hinweg ausgerichtet.⁴³

Daneben finden sich weitere Beratungsstrukturen, die – wie auch die genannten speziellen Beratungsleistungen – keine Ausformung der Beratung nach § 14 SGB I darstellen:

Nach § 65b Abs. 1 S. 1 SGB V muss der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine neue rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ errichten.⁴⁴ Nach § 65b Abs. 1 S. 4 SGB V soll diese Stiftung eine „*unabhängige, qualitätsgesicherte und kostenfreie (...) Beratung (...) in gesundheitlichen und gesundheits-*

41 Da § 132i SGB V die Rechtsbeziehungen der Krankenkasse zu den auf die Behandlung von Hämophilie spezialisierten Einrichtungen regelt und keine korrespondierende Norm im Leistungskatalog des SGB V geschaffen wurde (so Schneider, in: Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Aufl., Stand: 15. Juni 2020, § 132i Rn. 3f.; Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB V, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 132i Rn. 3, Rn. 11), dürfte fraglich sein, ob aus § 132i SGB V ein Anspruch auf Beratung abgeleitet werden kann. Der Gesetzgeber ging jedenfalls von einem besonderen Beratungsbedarf bei Versicherten mit Hämophilie aus, siehe: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Drs. 19/10681 vom 5. Juni 2019, S. 88.

42 Genauer zu den Voraussetzungen solcher Verträge Carstensen, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 15. November 2023, § 140a Rn. 4 ff.

43 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Oktober 2020, BT-Drs. 19/23483, S. 32; Carstensen, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 15. November 2023, § 140a Rn. 17.

44 Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich die Stiftung noch im Aufbau, siehe Homepage, abrufbar unter <https://www.patientenberatung.de/>. Sie verweist Ratsuchende an das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 29. Februar 2024.

rechtlichen Fragen“ sicherstellen. Dazu soll eine Vernetzung der Stiftung mit allen relevanten Akteuren und Stellen der Beratung erfolgen, um so Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.⁴⁵

Gemäß **§ 140h Abs. 1 SGB V** bestellt die Bundesregierung einen oder eine Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten. Durch dieses Amt soll primär die politische Geltendmachung der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere auf umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen gefördert werden.⁴⁶ Zu diesem Zweck soll die beauftragte Person nach § 140h Abs. 2 S. 3 SGB V aber auch selbst über die Rechte der Patientinnen und Patienten informieren und zu diesen Rechten beraten.⁴⁷ Es handelt sich dabei aber um allgemeine Informationen.⁴⁸

45 Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. Januar 2023, BT-Drs. 20/5334, S. 14 f.; Koch, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 5. Januar 2024, § 65b Rn. 24; Scholz, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 65b Rn. 15. Zur Historie der Unabhängigen Patientenberatung und ihren ehemaligen Beratungsstrukturen siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Unabhängige Patientenberatung, Organisation, Finanzierung und Qualitätssicherung, WD 9 - 3000 - 107/20, Sachstand vom 5. Januar 2021, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/852160/e4cc8ba5c8d5dade76e47bccb9fff8c8/WD-9-107-20-pdf-data.pdf>. Zum Verhältnis der Beratung nach § 65b SGB V zu § 14 SGB I siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsrechtliche Beurteilung der geplanten Finanzierung der Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) durch Krankenkassen und private Krankenversicherungsunternehmen: Gesetzgebungskompetenz des Bundes und verfassungsrechtliche Anforderungen an Sonderabgaben, WD 3 - 3000 - 181/22 / WD 4 - 3000 - 116/22, Ausarbeitung vom 15. Februar 2023, Gliederungspunkt 3.1.2., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/934966/cd18d4621b97571c46875fdbb1bfff7f1/WD-3-181-22-WD-4-116-22-pdf-data.pdf>.

46 Hohnholz, in: Hauck/Noftz, SGB V, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 140h Rn. 5.

47 Engels, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, 119. Ergänzungslieferung Juni 2023, § 140h Rn. 5.

48 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/10488 vom 15. August 2012, S. 34; Hesral, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 15. Juni 2020, § 140h Rn. 20; Scholz, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand: 1. Dezember 2023, § 140h Rn. 3.

Nach **§ 395 SGB V** hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ein Nationales Gesundheitsportal zu betreiben.⁴⁹ Das Gesundheitsportal soll niedrigschwellig gesundheits- und pflegebezogene Informationen bereitstellen, wozu auch Informationen über Patientenrechte gehören.⁵⁰ Die Informationen sind allgemein gehalten.⁵¹

3. Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)⁵² enthält, verteilt über mehrere Kapitel, diverse Regelungen zur Beratung, die sich zum Teil überschneiden.⁵³ Beratungsansprüche beruflich Tätiger, wie sie z. B. § 8b SGB VIII vorsieht, oder auch die Beratung durch Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

3.1. Allgemeine Beratungsleistungen

Die Beratung nach **§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII** richtet sich an junge Menschen, Mütter, Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder bestimmte Leistungen erhalten sollen und dient der Wahrnehmung ihrer Rechte.⁵⁴ Der Inhalt der Beratung ergibt sich aus § 10a Abs. 2 SGB VIII. Dazu gehören u. a. die persönliche Situation sowie mögliche Hilfen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs, die Leistungen anderer Leistungsträger und Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Als fast unmöglich wird – angesichts des „*inhaltlich offenen Beratungsgegenstandes*“ – eine Abgrenzung zwischen der Beratung nach § 10a SGB VIII und der Beratung nach **§ 8 Abs. 3 SGB VIII**, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Das Fehlen einer Not- oder Konfliktsituation spricht danach aber für eine Beratung nach § 10a SGB VIII.⁵⁵ Die Beratung nach § 10a SGB VIII überschneidet sich zudem inhaltlich mit der Beratung zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (**§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII**) und der Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher

49 Dieses Portal ist im Internet unter <https://gesund.bund.de/> erreichbar.

50 Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27652 vom 17. März 2021, S. 137; Koch, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB V, 4. Auflage, Stand: 13. Dezember 2023, § 395 Rn. 36f.; Herbst, in: Beck Onlinegroßkommentar, SGB V, Stand: 15. November 2023, § 395 Rn. 13.

51 BMG, gesund.bund.de, Was gesund.bund.de nicht leisten kann, abrufbar unter <https://gesund.bund.de/ueber-uns/ueber-gesund-bund-de#was-gesundbundde-nicht-leisten-kann>.

52 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).

53 Die in Ombudsstellen u. a. stattfindenden Beratungsprozesse sind sachlich und instanzial von der Jugendhilfe getrennt. Siehe dazu Luthe, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 10a Rn. 9.

54 Zum Teil wird davon ausgegangen, dass diese Norm keinen Rechtsanspruch gewährleistet. So z. B. Winkler, in: Beck Onlinekommentar, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 10a Rn. 6.

55 Luthe, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 10a Rn. 9.

Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (**§ 16 Abs. 3 SGB VIII**). Das Beratungsangebot richtet sich sowohl in § 10a SGB VIII als auch in § 16 SGB VIII an Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte und steht regelmäßig am Anfang des Hilfeprozesses: *„Zur Abgrenzung dieser sich erkennbar überschneidenden Beratungsangebote ist darauf abzustellen, welche Aufgabe(n) in der Beratungssituation im Vordergrund stehen. Während die Beratung nach § 16 stärker auf Fragen der Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung und einen Kompetenzgewinn in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ausgerichtet ist, fokussiert die Beratung nach § 10a SGB VIII darauf, Zugänge zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsprozessen aufzuzeigen, über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren und Orientierung über Zuständigkeiten zu geben, um die Adressatinnen und Adressaten zu befähigen, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrnehmen zu können.“* Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn für ein Kind zu sorgen ist (**§ 17 Abs. 1 SGB VIII**) wird im Hinblick auf Trennung und Scheidung zwar als – gegenüber § 10a SGB VIII – speziellere Beratungsmaßnahme eingestuft. Eine inhaltliche Überschneidung ist dennoch möglich: *„Liegt der Schwerpunkt jedoch auf präventiven Maßnahmen insbesondere der Partnerberatung, ergibt sich ein Überschneidungsbereich zwischen § 10a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Familiensituation) und § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII (partnerschaftliches Zusammenleben). Insofern kommt es darauf an, ob nach den Fallumständen eine Trennung der Partner wahrscheinlich ist (dann § 17 SGB VIII) oder ob es eher um Fragen im Vorfeld [...] etwaiger Leistungen geht (dann § 10a SGB VIII).“⁵⁶*

Die über **§ 18 SGB VIII** gewährte Beratung in Fragen der Personensorge, insbesondere des Umgangsrechts und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, richtet sich in verschiedenen Fallgestaltungen an allein sorgeberechtigte, nicht verheiratete Elternteile, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Die Beratung kann neben Rechtsfragen auch psychosoziale und praktische Aspekte beinhalten.⁵⁷ Sie überschneidet sich mit anderen Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. mit der Beratung zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (**§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII**)⁵⁸ und mit der Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn für ein Kind zu sorgen ist (**§ 17 Abs. 1 SGB VIII**): *„Beratung nach § 17 SGB VIII richtet sich in der Regel an beide Eltern – als Paar in einer Partnerschaft/Ehe oder als Elternpaar – und zwar auch und gerade dann, wenn noch Hoffnung besteht, zusammenzubleiben. Beratung nach § 18 SGB VIII hingegen setzt erst an, wenn die Eltern getrennt leben. Überschneidungen der Anwendungsbereiche können sich jedoch ergeben. Die Beratungsthemen nach § 18 SGB VIII sind thematisch enger gefasst und speziell auf die familienrechtlichen Themen der Personensorge (mit*

56 Luthe, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 10a Rn. 9.

57 Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 18 Rn. 4; Dürbeck, in: Wiesner/Wapler SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 18 Rn. 7. Aus dem Grund wird die Beratung auch bei den speziellen Beratungspflichten genannt. So Öndül, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 23. Oktober 2023, § 14 Rn. 7. Zwar geht es in der Beratung nach § 18 SGB VIII größtenteils um Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Da das BGB nicht Teil der Sozialgesetzbücher ist, kann es sich bei § 18 SGB VIII nicht um eine Ausformung des § 14 SGB I handeln. Dennoch wird § 18 SGB VIII in dieser Arbeit unter den allgemeinen Beratungsleistungen aufgeführt, da der Schwerpunkt nicht in der Beratung an sich (spezielle Beratungsleistung) liegt; vielmehr ist die Beratung auf den Zugang zu Rechten und Pflichten, wenn auch solchen nach dem BGB, gerichtet.

58 Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: August 2017, § 18 Rn. 3.

den Schwerpunkten Umgangsrecht und Unterhalt) begrenzt.“⁵⁹ Auch kann eine Beratung nach § 18 SGB VIII eine weiterführende Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII nach sich ziehen. Zudem gilt: „Umgekehrt kann auch erst eine Erziehungsberatung stattfinden, im Laufe derer sich herausstellt, dass elterliche Konflikte zu den Ursachen für die kindliche Belastung gehören, die eine Beratung nach § 18 SGB VIII angeraten sein lassen.“⁶⁰ Eine Überschneidung zwischen den Beratungen nach § 18 und 28 SGB VIII wird auch deshalb gesehen, weil bei beiden die Thematik „Trennung und Scheidung“ relevant ist.⁶¹ Bei Umgangsproblemen haben Kinder und Jugendliche nach **§ 8 Abs. 2 SGB VIII** auch die Möglichkeit, ohne Kenntnis der Eltern beraten zu werden. Eine inhaltliche Überschneidung von Beratungen liegt zudem vor im Hinblick auf die Beratung nach § 18 SGB VIII und die lediger Mütter bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (**§ 52a SGB VIII**).⁶²

§ 36 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Personensorgeberechtigten und die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten und auf die Folgen der Hilfe für die Entwicklung des Kindes hinzuweisen. Zu beraten ist etwa über die Hilfeart und die weiteren Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung in Form von Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen), das Hilfeplanverfahren, die Ausübung der Personensorge, die Auswirkungen der Hilfe auf die Entwicklung des Kindes und die Kostenbeteiligung nach den §§ 91 bis 94 SGB VIII.⁶³ Auch wenn sich schon aus der allgemeinen Regelung in **§ 8 Abs. 1 SGB VIII** ergibt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an sie betreffenden Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen sind, wird § 36 SGB VIII als die speziellere und konkretere Norm eingestuft, die insoweit § 8 SGB VIII verdrängt.⁶⁴

Das Jugendamt soll nach **§ 51 Abs. 2 SGB VIII** in Verfahren zur Kindesannahme den Elternteil über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten.⁶⁵ Gegenstand der Beratung sind Leistungen nach dem SGB VIII (insbesondere Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII) und andere mögliche Sozialleistungen (z. B. Unterhaltsvorschuss,

59 Telscher, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 18 Rn. 3 und 5. Siehe auch Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: August 2017, § 18 Rn. 3.

60 Telscher, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 18 Rn. 7.

61 Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: August 2017, § 18 Rn. 3.

62 Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: August 2017, § 18 Rn. 2; Telscher, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 18 Rn. 15. Gegenüber der Unterstützung und Beratung nach § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist der Adressatenkreis in § 52a SGB VIII enger. Das Angebot nach § 52a Abs. 1 bis 3 SGB VIII richtet sich nur an Mütter von außerehelich geborenen Kindern.

63 Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 36 Rn. 4.

64 Von Koppenfels-Spies, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 36 Rn. 16.

65 Teils wird die Beratung nach § 51 Abs. 2 SGB VIII bei den speziellen Beratungsleistungen aufgeführt. Siehe Öndül, in: Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage 2018, § 14 Rn. 7.

Wohngeld, Sozialhilfe, Kinder- und Elterngeld).⁶⁶ Als Parallelvorschrift zu § 51 Abs. 2 SGB VIII ist **§ 9 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG)**⁶⁷ zu nennen. Danach ist die im Jugendamt zwingend einzurichtende Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 AdVermiG) zur umfassenden Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern in allen die Adoption betreffenden Fragen verpflichtet.⁶⁸

Nach **§ 51 Abs. 3 SGB VIII** hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)⁶⁹ zu beraten, wenn die elterliche Sorge unverheirateten Eltern nicht gemeinsam zusteht. Auch in diesem Zusammenhang ist an eine inhaltliche Überschneidung mit Blick auf die Beratung nach **§ 9 Abs. 1 und 2 AdVermiG** zu denken.

Nach **§ 90 Abs. 4 S. 3 SGB VIII** hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Eltern eines Kindes, das in einer Kindertagesbetreuung gefördert wird, über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass und auf Übernahme eines Teilnahmebeitrages bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

3.2. Spezielle Beratungsleistungen

Spezielle Beratungsleistungen⁷⁰ sind im Wesentlichen die Beratung bei der Erziehung (**§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII**)⁷¹, die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten (**§ 8 Abs. 3 SGB VIII**), die Jugendberatung (**§ 11 Abs. 3 Nr. 6**)⁷², die Beratung zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (**§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII**),

66 Reinhardt, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 51 Rn. 40; Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 51 Rn. 7.

67 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010).

68 Reinhardt, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 51 Rn. 5.

69 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

70 Die bereits unter Gliederungspunkt 3.1. den allgemeinen Beratungsleistungen zugeordneten Normen werden hier nicht mehr aufgeführt, auch wenn sie darüber hinaus spezielle Beratungsleistungen enthalten.

71 Überwiegend wird § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII nicht als eigenständige Anspruchsgrundlage gesehen. So z. B. Luchte, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 1 Rn. 92: „Die einzelne Beratungs- und Unterstützungsaufgabe – einschließlich der hieraus folgenden Sorgfaltsanforderungen – folgt jedoch nicht aus § 1 SGB VIII, sondern aus der Vielzahl der diese Aufgabe erfüllenden Einzelnormen des Gesetzes.“

72 Die Norm gewährt nach einer Auffassung keinen subjektiven Rechtsanspruch. Siehe z. B. Grube, in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 11 Rn. 12.

die Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)⁷³, die Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn für ein Kind zu sorgen ist (§ 17 Abs. 1 SGB VIII), die Beratung bei notwendiger Unterbringung (§ 21 SGB VIII), die Beratung zum Platzangebot im Bereich Kindertagesbetreuung (§ 24 Abs. 5 SGB VIII) und zur selbst organisierten Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)⁷⁴; die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die Beratung in Fragen der Ausbildung, Beschäftigung und der allgemeinen Lebensführung bei betreutem Wohnen einschließlich Heimunterbringung (§ 34 S. 3 SGB VIII), die Beratung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie wie Erziehung in einer Tagesgruppe, bei der Vollzeitpflege oder im betreuten Wohnen (§ 37 Abs. 1 SGB VIII), die Beratung der Pflegeperson und der Zusammenschlüsse von Vollzeitpflegepersonen (§ 37a SGB VIII)⁷⁵; die Beratung der Kinder und Jugendlichen in Familienpflege bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes (§ 37b Abs. 1 S. 2 SGB VIII), die Beratung junger Volljähriger bei Beendigung der Hilfen in der Nachbetreuung (§ 41a Abs. 1 SGB VIII), die Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 bzw. § 43 Abs. 4 SGB VIII), die Beratung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a Abs. 1 und 2 SGB VIII)⁷⁶, die Beratung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)⁷⁷ sowie die Beratung von Ehrenamtlichen (§ 73 SGB VIII)⁷⁸.

Inhaltliche Überschneidungen finden sich etwa zwischen der Beratung nach § 17 SGB VIII und nach § 28 SGB VIII: Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII müssen auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen und enthalten daher Beratungsbereiche, die sich auf die Erziehung beziehen.⁷⁹ Zudem gilt: *„Aus der Beratung nach § 17 SGB VIII kann sich die Notwendigkeit einer nachfolgenden, weiterführenden Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII ergeben, die dann im Rahmen einer*

-
- 73 Zum Teil wird davon ausgegangen, dass § 16 SGB VIII keinen Rechtsanspruch gewährleistet. So z. B. Winkler, in: Beck Onlinekommentar, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 16 Rn. 2.
- 74 § 25 SGB VIII gewährt keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung. Siehe Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 25 Rn. 4; Rixen, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 25 Rn. 10.
- 75 Die Beratung erstreckt sich auch auf mögliche Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe und dürfte insofern auch teilweise als allgemeine Beratungspflicht zu sehen sein. Dieser Beratungsanspruch richtet sich gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der in begründeten Fällen aber Dritte, z. B. Träger der freien Jugendhilfe, beauftragen kann. So Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 37a Rn. 5 und Gallep, in: Wiesner/Wapler SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 37a Rn. 6.
- 76 Weitere Inhalte der Beratung sind mögliche Ansprüche auf Sozialleistungen wie Kinder-, Eltern, Wohn- und Bürgergeld (so Winkler, in: Beck Onlinekommentar, SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 52a Rn. 4). Daher kann auch daran gedacht werden, den Schwerpunkt in der allgemeinen Beratungsleistung zu sehen.
- 77 Der Beratungsanspruch gilt sowohl für ehrenamtlich als auch berufsmäßig Tätige. Näher siehe Fröschle, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 53a Rn. 38.
- 78 Ehrenamtliche haben keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung. § 73 SGB VIII enthält eine objektivrechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Siehe Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 73 Rn. 3.
- 79 Nellissen, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 28 Rn. 61.

Hilfeplanung in die Wege geleitet werden muss. [...] Umgekehrt kann auch erst eine Erziehungsberatung stattfinden, im Laufe derer sich herausstellt, dass elterliche Konflikte zu den Ursachen für die kindliche Belastung gehören, die eine Beratung nach § 17 SGB VIII angeraten sein lassen.“⁸⁰

Sowohl **§ 23 Abs. 4 S. 1** als auch **§ 43 Abs. 4 S. 1 SGB VIII** gewähren Erziehungsberechtigten einen Beratungsanspruch in allen Fragen der Kindertagespflege. In § 43 SGB VIII sind ausdrücklich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt einbezogen. Die Beratung umfasst rechtliche, finanzielle und pädagogische Aspekte.⁸¹ Abgesehen von der Frage, ob § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII nur auf Fälle anwendbar ist, in denen bereits Leistungen nach den §§ 23 und 24 SGB VIII in Anspruch genommen werden⁸² oder ob die Beratung nach § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII unabhängig von einer Inanspruchnahme der Leistung ist⁸³, dürfte hier von einer inhaltlichen Überschneidung mit § 43 Abs. 4 S. 1 SGB VIII auszugehen sein.

3.3. Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die jeweilige Beratung sind nach **§ 85 Abs. 1 SGB VIII** die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach **§ 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII**. Entscheidend ist danach zunächst, wo die Eltern den gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den meisten Fällen dürfte es in erster Linie – jedenfalls bei den allgemeinen Beratungsleistungen – auf die sachliche Zuständigkeit ankommen, so dass auch örtlich unzuständige Träger zu beraten haben.⁸⁴ Die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten kann nach § 8 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ausdrücklich durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Auch die Ausführung der Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Kindertagespflege nach § 43 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, die Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 Abs. 2 SGB VIII), die Beratung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a Abs. 1 und 2 SGB VIII) und die Beratung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII) können ausdrücklich auf einen anerkannten Träger der freien

80 Telscher, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 17 Rn. 7.

81 Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 43 Rn. 26. Ähnlich auch Etzold, in: Beck Onlinegroßkommentar, Stand: 1. Juni 2023, § 23 SGB VIII Rn. 48.

82 So Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 23 Rn. 62 sowie Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 58 mit Verweis auf Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/9299 vom 27. Mai 2008, S. 17.

83 Etzold, in: Beck Onlinegroßkommentar, Stand: 1. Juni 2023, § 23 SGB VIII Rn. 47; Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, Stand: 1. Dezember 2023, § 23 Rn. 25.

84 Köhler, Friedrich, Das Recht auf Beratung (§ 14 SGB I), in: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 2015, S. 181-193 (184); Hase, in: Beck Onlinekommentar Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Juni 2023, § 14 SGB I Rn. 5; Öndül, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, 3. Auflage, Stand: 23. Oktober 2023, § 14 Rn. 20: „Die Beratungspflicht ist zunächst auf den sachlich zuständigen Leistungsträger beschränkt. Auf die örtliche Zuständigkeit kann es ausnahmsweise dann ankommen, wenn die örtliche Ebene über eigene Entscheidungskompetenzen oder -spielräume verfügt oder sich Ansprüche nur gegen örtliche Leistungsträger richten.“ Gerade Leistungen und Pflichten nach dem SGB VIII können danach örtlich unterschiedlich ausfallen, wie z. B. die Zahlung von Elternbeiträgen. Hier trifft die Beratungspflicht den jeweils sachlich und örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Jugendhilfe übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Auch ist eine Beteiligung der freien Jugendhilfe an dieser Beratung möglich (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen in dem Zusammenhang daher nicht ihre eigenen Aufgaben wahr, sondern wirken an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit (Erfüllungsgehilfen der Verwaltung).⁸⁵

Daneben bestimmt § 3 Abs. 2 SGB VIII, dass Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, wobei sich Leistungsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. Daraus wird aber nicht gefolgert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beratung immer selbst durchzuführen hat, auch wenn er zu gewährleisten hat, dass ein bedarfsgerechtes und ausreichendes Angebot zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).⁸⁶ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Zusammenhang mit der Beratung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie wie Erziehung in einer Tagesgruppe, bei der Vollzeitpflege oder im betreuten Wohnen (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) entschieden: *„Aus der Organisations- und Personalhoheit folgt das Recht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, wie er die seiner Zuständigkeit unterliegenden Aufgaben im Einzelnen wahrnimmt und deren ordnungsgemäße und effektive Erledigung sicherstellt. Dies schließt grundsätzlich die Entscheidung darüber ein, ob eine bestimmte Sach- und Dienstleistung durch eigene Mitarbeiter erbracht oder ein Dritter mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt wird. Letzteres ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwehrt, wenn die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf Dritte im Einzelfall gesetzlich ausdrücklich oder sie aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, etwa weil eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach der Natur der Aufgabe oder ihren inhaltlichen oder organisatorischen Anforderungen nur durch Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet ist.“*⁸⁷

-
- 85 Wapler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 3 Rn. 17 sowie Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 76 Rn. 12; Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 3 Rn. 8.
- 86 Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 3 Rn. 6. Für die Durchführung der Beratung z. B. nach § 10a SGB VIII siehe Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 10a Rn. 7.
- 87 BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2009 - 5 C 16/08, BeckRS 2009, 42326 Rn. 17. Siehe z. B. zur Beratung nach § 17 Winkler, in: Beck Onlinekommentar SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 17 Rn. 15 oder zur Beratung nach § 16 SGB VIII Telscher, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar, 3. Auflage, Stand: 1. August 2022, § 16 Rn. 96.